

Tobias E. Hämmerle, Josef Löffler, Elisabeth Rosner, Martin Scheutz (Hrsg.)

Niederösterreich im 18. Jahrhundert

Eine Publikation des NÖ Landesarchivs – NÖ Instituts für Landeskunde
in Zusammenarbeit mit dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung

Band 1

Land, Politik und Wirtschaft

Verlag NÖ Institut für Landeskunde
St. Pölten 2024

Alle Beiträge vorliegender Publikation mit einem entsprechenden Vermerk haben ein externes Begutachtungsverfahren durchlaufen.

Medieninhaber (Verleger und Herausgeber):
NÖ Institut für Landeskunde
3109 St. Pölten, Kulturbezirk 4
Verlagsleitung: Elisabeth Rosner

Land Niederösterreich
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
Abteilung NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek
NÖ Institut für Landeskunde
www.noel.gv.at/landeskunde

Redaktion: Tobias E. Hämmerle, Josef Löffler, Elisabeth Rosner, Martin Scheutz
Lektorat, Korrektorat und Register: Veronika Helfert
Korrektorat der Anmerkungen: Jacqueline Schindler
Englisches Korrektorat: John Heath
Bildredaktion: Tobias E. Hämmerle
Bildbearbeitung: Wolfgang Kunerth
Layout und Umschlag: Martin Spiegelhofer
Farbkonzept und Sujet: Atelier Renate Stockreiter
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Umschlagabbildung: Renate Stockreiter, basierend auf: Stadt und Burg Dürnstein, Chromolithographie von Josef Konstantin Stadler nach einer Zeichnung von Franz Josef Manskirch (1768–1830), ca. 1798, Niederösterreichische Landesbibliothek, Topographische Sammlung, 1.118
Vorsatzblatt: Johann Baptist HOMANN, Archiducatus Austriae Inferioris In omnes suas Quadrantes Ditiones divisi [...] (Nürnberg, um 1710), Österreichische Nationalbibliothek, Kartensammlung, FKB 272-20, III,14
Nachsatzblatt: *Geometrischer Plan der Straßen in Nieder-Oesterreich*, Alois Groppenberger von Bergensstamm, 1785, Niederösterreichische Landesbibliothek, Kartensammlung, AI 25

© 2024 NÖ Institut für Landeskunde, St. Pölten
ISBN 978-3-903127-43-2 (Gesamtpublikation)
ISBN 978-3-903127-44-9 (Band 1)
ISBN 978-3-903127-45-6 (Band 2)
DOI: doi.org/10.52035/noil.2024.18jho1

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Rundfunk- oder Fernsehendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten. Ab 2026 wird dieses Werk als Open-Access-Publikation zur Verfügung stehen. Alle Texte inklusive der Grafiken und Tabellen unterliegen der Creative-Commons-Lizenz BY International 4.0 („Namensnennung“), die unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> einzusehen ist. Jede andere als die durch diese Lizenz gewährte Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verlages. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Lizenz sind Abbildungen. Die Inhaber*innen der Rechte sind in der Bildunterschrift genannt und diese Rechte werden auch in der elektronischen Veröffentlichung maßgeblich bleiben.



Einführung

Im staatseuphorischen 19. Jahrhundert galt der Staat geradezu als Endzweck der historischen Entwicklung, so sah etwa Georg Wilhelm Friedrich Hegel in ihm „die Wirklichkeit der sittlichen Idee“ manifestiert. In Anbetracht der Massenverbrechen totalitärer Regime im 20. Jahrhundert ist die Begeisterung für den Nationalstaat einer nüchterneren Betrachtungsweise gewichen, andererseits ist die rechtstaatliche Grundordnung westlicher Demokratien ebenso eng mit dem Staat als Organisationsrahmen verbunden wie das Erfolgsmodell des europäischen Sozialstaates. Seit den 1970er Jahren hat der Staat vor dem Hintergrund der sich beschleunigenden Globalisierung an Souveränität zugunsten global agierender Konzerne und supranationaler Organisationen wie etwa der Europäischen Union eingebüßt. Trotz dieser Entwicklung, die – so scheint es – durch die multiplen Krisen der jüngsten Vergangenheit gebremst wurde, ist der Staat heute als zentrale Institution der politischen Ordnung kaum wegzudenken, und zwar global, wurde doch der Staat als ein spezifisches Produkt der europäischen Geschichte – vielfach mit Gewalt und kolonialistischer Unterdrückung – in die ganze Welt exportiert.

So alltäglich und am ersten Blick allgemein zugänglich der Begriff „Staat“ ist, so schwierig stellt sich eine wissenschaftliche Definition dar. Der Begriff wird im Deutschen erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts in seiner heutigen Bedeutung als Handlungssubjekt verstanden, vorher wurde er sehr unspezifisch in unterschiedlichen Bedeutungen eingesetzt. Die Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts entwickelte die bis heute vor allem im Völkerrecht wirkmächtige Drei-Elemente-Lehre. Demnach konstituiert sich ein Staat aus einem Staatsgebiet als exklusivem Herrschaftsgebiet, aus einem Staatsvolk als einem auf Dauer ansässigen Personenverband und aus der souveränen Staatsgewalt mit dem Gewaltmonopol nach innen und der rechtlichen Unabhängigkeit nach außen. Die erfolgreiche Durchsetzung des Monopols „legitimer physischer Gewaltsamkeit“ liegt auch der Definition Max Webers zu Grunde, während modernere politikwissenschaftliche Begriffseingrenzungen andere Aspekte wie etwa die politische Willensbildung höher gewichten. Gemeinsam ist allen diesen Bestimmungen, dass sie auf den modernen Staat abzielen, der erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts in Erscheinung trat. Da es aber zweifellos auch vorher staatliche Strukturen gab, werden die Vorformen moderner Staatlichkeit in der Wissenschaft häufig als Komposita des Staatsbegriffs ausgedrückt, so wurde für die Frühe Neuzeit eine Entwicklung vom Domänenstaat über den Steuerstaat zum absolutistischen Machtstaat postuliert. Gerade für die Habsburgermonarchie, aber

auch für andere größere europäische Staatswesen, ist festzuhalten, dass wir es mit ausgesprochen heterogenen Strukturen zu tun haben. Die Habsburgermonarchie war ein Paradebeispiel einer monarchischen Union von Ständestaaten, aus der sich nach und nach eine zusammengesetzte Monarchie entwickelte. Niederösterreich war mit der kaiserlichen Residenzstadt Wien ein zentrales Kernland, aber eben doch immer Teil des großen habsburgischen Länderkonglomerats, das seit dem 16. Jahrhundert zunehmend durch gemeinsame Oberbehörden regiert wurde. Generell wird für die Frühe Neuzeit ein Prozess der staatlichen Verdichtung konstatiert. Während die Landesfürsten die Gesetzgebung an sich ziehen konnten, wurden die ständischen Partizipationsrechte abgebaut, wenngleich die jüngere Forschung betont, dass die Landstände von den zweifellos an Macht gewinnenden Landesfürsten nicht ausgeschaltet, sondern eher in einem komplexen System des Interessenausgleichs eingebunden wurden. Als zentraler Motor der frühneuzeitlichen Staatsbildung gelten die von der Mächterivalität im europäischen Staatensystem angeheizten Kriege, die zur Mobilisierung umfangreicher fiskalischer und personaler Ressourcen dem Prozess der Staatsverdichtung eine fortschreitende Dynamik verliehen. Die vorliegende Sektion widmet sich diesen Entwicklungen, die im 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichten. Die landesfürstliche Normproduktion stieg in einem bis dahin unbekanntem Ausmaß an, um den Überblick zu bewahren entstanden zunächst private, später auch offizielle amtliche Gesetzessammlungen. Der Handlungsspielraum der Stände wurde weiter eingeschränkt, insbesondere was die Steuerbewilligungen und die Rekrutierung anbelangt, andererseits verblieben die ständischen Korporationen weiterhin ein zentraler Faktor bei der Absicherung des Staatskredits. Zur Verbesserung der Ressourcenextraktion für den unersättlichen Bedarf des Militärs begann der Staat das Land zu vermessen, neue Steuerkataster anzulegen und die Bevölkerung zu zählen. Auf der untersten Ebene griffen die Zentralbehörden in das Verhältnis zwischen Untertanen und Grundherrschaft ein. Mit den Kreisämtern wurden regionale Kontrollbehörden installiert, verschiedene Reglementierungen, etwa im Bereich der Robot sollten die Untertanen aus fiskalischen Überlegungen vor Ausbeutung schützen und die Gerichtsbarkeit und die Lokalverwaltung wurden zunehmend in ein enges Korsett staatlicher Normen gepresst. Neu war auch die vermehrte staatliche Regulierung des Gesundheitssystems, die sich etwa in der Ausbildung des Gesundheitspersonals oder in der Durchsetzung rationaler Heilmethoden wie der neu aufkommenden Pockenimpfung manifestierte. Alle diese Entwicklungen verliefen freilich nicht linear, die für die Frühe Neuzeit typischen Implementationsdefizite zeigten sich auch noch Ende des 18. Jahrhunderts. Der Staat war weiterhin auf die traditionellen Machträger aller Ebenen und auf eine gewisse Kooperation der Untertanen, die das erweiterte staatliche Leistungsspektrum durchaus auch selektiv für eigene Interessen zu nutzen wussten, angewiesen.